

SATZUNG

des

BRIDGE-TURNIERSPORTCLUB HANNOVER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bridge-Turniersportclub Hannover e.V. (kurz: BTSC). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Der BTSC hat seinen Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot von Spielmöglichkeiten
- die Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- die Veranstaltung von Bridge-Turnieren
- die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben

Der BTSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Mittel, die dem BTSC zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BTSC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BTSC ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband. Er strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BTSC kann jede natürliche Person erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird nach der Satzung des Deutschen Bridge-Verbandes zugleich die Mitgliedschaft im Deutschen Bridge-Verband und im zuständigen Landesverband des Deutschen Bridge-Verbandes erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder eine Ordnung des BTSC oder des Deutschen Bridge-Verbandes
- eines schweren Verstoßes gegen eine Anordnung oder einen Beschluss des Vorstandes des BTSC
- einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BTSC oder des Deutschen Bridge-Verbandes
- groben unsportlichen Verhaltens oder krimineller Delikte zu Lasten des BTSC oder seiner Mitglieder und Beauftragten

Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist, obwohl es zweimal mit einer Frist von jeweils zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde und ihm der drohende Ausschluss mitgeteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht des BTSC auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Zweck des Vereins ergeben.

Sie können verlangen, dass die Mittel des Vereins gerecht und zum Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzung und die Ordnungen des BTSC und des Deutschen Bridge-Verbandes zu beachten und sich der Vereinsgerichtsbarkeit des BTSC und der Verbandsgerichtsbarkeit des Deutschen Bridge-Verbandes zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, nach dem der vereins- bzw. verbandsgerichtliche Rechtsweg ausgeschöpft worden ist.

Die Mitglieder haben die Anordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes des BTSC und seiner Beauftragten zu befolgen und die Organe und Beauftragten des BTSC bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben sich gegenüber dem Vorstand und seinen Beauftragten und gegenüber allen anderen Mitgliedern sportlich und kooperativ zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des BTSC oder des Deutschen Bridge-Verbandes schaden und den Clubbetrieb des BTSC stören könnte. Einzelheiten regelt der § 13.

Das Rauchen ist in den Turnier- und Unterrichtsräumen des BTSC nicht gestattet.

Die Mitglieder haben die vom Deutschen Bridge-Verband, dem zuständigen Landesverband des Deutschen Bridge-Verbandes und der Mitgliederversammlung des BTSC festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn notwendige Instandhaltungen oder andere notwendige Ausgaben aus den Beiträgen in absehbarer Zeit nicht finanziert werden können.

Die Beiträge werden am 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Sie werden durch Abbuchungsauftrag erhoben.

Die Beiträge des BTSC sind so zu bemessen, dass der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrhaben und seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Die Erhöhung der Beiträge und die Erhebung einer Umlage ist stets nur für das folgende Geschäftsjahr zulässig. Die beabsichtigte Beitragserhöhung und die beabsichtigte Erhebung einer Umlage ist den Mitgliedern mindestens vier Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, so dass Mitglieder, die nicht bereit sind, einen höheren Beitrag oder eine Umlage zu zahlen, fristgerecht ihren Austritt aus dem Verein erklären können.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden Personen, die sich um den BTSC oder den deutschen Bridgesport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Turniergericht
- das Ehrengericht

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
- die Wahl der Mitglieder des Turniergerichts
- die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des Deutschen Bridge-Verbandes und des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Bridge-Verbandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung von Beiträgen und evtl. Umlagen
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Beitragshöhe und die Höhe evtl. Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in den Clubräumen des Vereins mitzuteilen.

Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag von 2/3 der Teilnehmer ist geheim abzustimmen. An der Versammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat die Aufgabe, den BTSC zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern als Ressortleitern.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach dem Ressort-Prinzip.

Der Vorsitzende ist zuständig für die Leitung des Vereins und für alle Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Die Vorstandsmitglieder sind zuständig für mindestens eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Aus- und Fortbildung, Unterrichtswesen

Ressort 2: Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederverwaltung und -betreuung

Ressort 3: Sport 1 (Turnierleitung, Ligabetrieb, Spielmaterial)

Ressort 4: Sport 2 (Clubturniere)

Ressort 5: Sonderturniere

Ressort 6: Masterpunktwesen

Ressort 7: Finanzen

Der Vorsitzende kann weitere Ressorts einrichten und die Zuständigkeiten ändern.

Der BTSC wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Durchführung von Clubturnieren

Der Vorstand, die Beauftragten des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins haben dafür zu sorgen, dass die Clubturniere in einer freundlichen, harmonischen, von gegenseitiger Höflichkeit und Rücksichtnahme geprägten Atmosphäre ablaufen. Der Vorstand hat Turnierteilnehmer, die die angestrebte Atmosphäre stören, abzumahnern und im Wiederholungsfalle beim Ehrengericht zu beantragen, solche Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer von der Teilnahme an Vereinsturnieren auszuschließen.

§ 14 Das Turniergericht

Das Turniergericht ist das rechtsprechende Organ des Vereins in allen sportlichen Angelegenheiten.

Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Turniergerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand oder dem Ehrengericht angehören. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Turniergericht gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Gerichts vorzeitig aus, bestimmt der Vorsitzende des BTSC innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzmitglied.

§ 15 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht ist das rechtsprechende Organ des Vereins in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im BTSC ergeben
- die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen
- den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 der Satzung

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Turniergerichts entsprechend.

Das Ehrengericht kann bei Verfehlungen und Verstößen die folgenden Disziplinarstrafen verhängen:

- Rüge
- Verwarnung
- Verbot der Ausübung von Vereinsämtern und -funktionen auf Zeit und auf Dauer
- Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit und auf Dauer
- Ausschluss aus dem Verein

Der Vorsitzende des BTSC kann auf Antrag des Betroffenen Disziplinarstrafen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Turnier- oder Ehrengerichts entsprechend.

Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob:

- die Buchführung des BTSC ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist und
- die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten und der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 17 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ändern. Die Änderung des Vereinssitzes (§ 1) gilt als Satzungsänderung. Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen nur beschlossen werden, wenn das zuständige Finanzamt zuvor die steuerliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des BTSC beschließen.

§ 19 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung des BTSC oder einer steuerschädlichen Änderung seines Zwecks ist das Vermögen des BTSC unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung, die eine Auflösung des BTSC oder die steuerschädliche Änderung seines Zwecks beschließt, bestimmt in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt, welche gemeinnützige Organisation oder Einrichtung das Vermögen des BTSC erhalten soll und für welchen gemeinnützigen Zweck es verwendet werden soll.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung (Stand: 2010) tritt an Stelle der Gründungssatzung aus dem Jahre 1983 und erlangt Rechtskraft unmittelbar nach Anerkennung durch das Amtsgericht.

Anmerkung

Diese Satzung gilt für weibliche und männliche Mitglieder des BTSC gleichermaßen. Zur besseren Verständlichkeit der Satzung und zur leichteren Lesbarkeit ihres Textes ist nur das maskuline Pronomen verwendet worden.